



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

339/05

1

Sitzungsvorlage

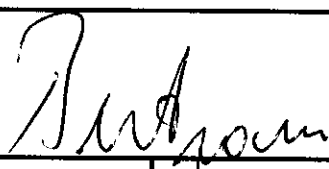
Datum: 22.11.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2005	
2.				
3.				
4.				

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und den Änderungen in der Gemeindeordnung (u. a. Kommunales Finanzmanagementgesetz) ist eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler erforderlich. Darüber hinaus wurden an verschiedenen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw. werden Änderungen zur Beschlussfassung unterbreitet.

Korruptionsbekämpfung

Im § 43 Abs. 3 GO NRW ist geregelt, dass die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen, soweit das für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Von dieser Regelungsbefugnis hat der Rat in der Hauptsatzung (HS) unter § 18 Gebrauch gemacht. Es sind gegenüber dem Bürgermeister danach folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder
3. Ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung;
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit;
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
4. Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Eschweiler.
5. Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler.
6. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder sonstigen Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler mit Ausnahme der vom Rat beschlossenen oder vorgeschlagenen Organmitgliedschaften.
7. Entgeltliche Vertretungen fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Eschweiler, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.

Die Offenbarung der Mandatsträger gegenüber dem Bürgermeister soll dazu dienen, drohenden Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot rechtzeitig zu begegnen. Selbstverständlich befreit dies den einzelnen Mandatsträger nicht von seiner ihm obliegenden Offenbarungspflicht nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 16. Dezember 2004 das Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) verabschiedet. Es ist mit Wirkung zum 01.03.2005 in Kraft getreten und regelt u. a. die Verbindlichkeit eines Korruptionsregisters für den öffentlichen Bereich, sieht Transparenzvorschriften für den Bereich der Mandatsträgerinnen und -träger vor und verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen.

Insbesondere in den §§ 15 und 17 KorruptionsbG sind Regelungen normiert, die unmittelbar die Mandatsträger betreffen. Die in § 17 KorruptionsbG aufgeführten Veröffentlichungspflichten gehen dabei über die Regelungsinhalte der Gemeindeordnung (§ 43 GO NRW) und der Hauptsatzung (§ 18 HS) hinaus.

In § 43 Abs. 3 GO NRW wird beispielsweise aufgeführt, dass der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten veröffentlicht werden können. Nach § 17 des KorruptionsbG sind diese und weitere Auskünfte jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden erfolgte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Ergebnis, dass dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnommen werden kann, in welcher Weise und durch wen die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung trifft die Veröffentlichungspflicht zunächst den Betroffenen selbst. Die die Meldung entgegennehmende Stelle ist nicht verpflichtet, die Veröffentlichung zu übernehmen.

Die Form der Veröffentlichung ist ebenfalls nicht gesetzlich festgelegt. Ausreichend ist ein Hinweis im Amtsblatt oder Internet auf eine Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger bereitgehalten werden. Die Verwaltung empfiehlt, jährlich im Amtsblatt eine Bekanntmachung vorzusehen, die auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Organisationsamt - Ratsbüro - hinweist.

Aus Gründen der Übersicht empfiehlt die Verwaltung des Weiteren, die hinzugekommenen Regelungen nach dem KorruptionsbG in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Verwaltung wird alle betroffenen Personen schriftlich zur Auskunftserteilung unter Zuhilfenahme des als Anlage 3 beigefügten Vordrucks auffordern.

Hinsichtlich der weiterhin vorgenommenen Änderungen ergeben sich Erläuterungen aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Rechtliche Betrachtung:

Gem. § 7 Abs. 3 GO NRW hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Keine Auswirkungen.

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

vom

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 14.12.2005 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

§ 4

Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvetretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 6

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 10 Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).

§ 11 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 13 Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 15 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

§ 17
Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18
Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen
 - (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
 - (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
 - (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.

§ 20 Akteneinsicht

- (1) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen.

- (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt.

§ 21

Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwands- entschädigung, Unfallversicherung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt:

montags - freitags	von 08.00 - 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.

- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

§ 23

Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 24

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

**Zuständigkeitsordnung
(Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler)**

§ 1

Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
 - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
 - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind.
 - b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
 - c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
 - d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
 - e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
 - f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
 - g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
 - h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
 - i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
 - j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
 - k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
 - l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.

- m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
- n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
- p) Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts.
- q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch.
 - c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
 - d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
 - e) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
 - f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
 - g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
 - h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
 - i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
 - j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
 - l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan.
Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
 - m) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.
 - n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 61 Schulgesetz NRW, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter handelt.
 - b) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
 - c) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
 - e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
 - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
 - f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
 - g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
 - i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
 - j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

§ 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sport-funktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.

- e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
- f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

§ 10

Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über
 - a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
 - b) Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
 - c) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.

- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt
 - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden.
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
 - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
 - h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
 - i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
 - j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
 - k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere

Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.11.2004 Präambel Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 09.11.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen: § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler". (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000. § 2 Siegel, Wappen, Flagge (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".	Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom Präambel Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03.05.2005</u> (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 14.12.2005 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen: § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler". (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000. § 2 Siegel, Wappen, Flagge (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.	(2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.	
(3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.	(3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.	
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	
(1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.	(1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.	
(2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.	(2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.	
(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsververtretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.	(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsververtretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.	
(4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz). Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere - konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,	(4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz). Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere - konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, - sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen, - Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen. § 4 Integrationsrat	- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, - sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen, - Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen. § 4 Integrationsrat	
(1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	(1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	
§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler". (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".	§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler". (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 6 Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. § 7 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	§ 6 Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. § 7 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.	(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.	
§ 8 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.	§ 8 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss. (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt. (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten. (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt. (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten. (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.	(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss. (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt. (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten. (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt. (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten. (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. § 9 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses. § 10 Genehmigungspflicht für Verträge (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge nach feststehendem Tarif,	(9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. § 9 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses. § 10 Genehmigungspflicht für Verträge (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge nach feststehendem Tarif,	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Vergütungsgruppe III bis I Bundesangestellten-Tarifvertrag. § 11 Bildung von Ausschüssen (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse: Haupt- und Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Anregungs- und Beschwerdeausschuss Kulturausschuss Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss Schulausschuss Sozial- und Seniorenausschuss Sportausschuss Jugendhilfeausschuss Umlegungsausschuss Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss	b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von <u>Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD)</u>. § 11 Bildung von Ausschüssen (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse: Haupt- und Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Anregungs- und Beschwerdeausschuss Kulturausschuss Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss Schulausschuss Sozial- und Seniorenausschuss Sportausschuss Jugendhilfeausschuss Umlegungsausschuss Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss	Redaktionelle Änderung nach Änderung des Tarifrechts

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss. (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen. § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt. § 13 Bürgermeister Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss. (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen. § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt. § 13 Bürgermeister Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge. § 15 Beigeordnete Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen. § 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.	§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge. § 15 Beigeordnete Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen. § 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: "Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde." (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet. (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen: "Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe." Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.	§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: "Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde." (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet. (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen: "Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe." Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen sind anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift. b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder. c) Ausgeübter Beruf - bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung; - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit; - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.	§ 18 <u>Auskunftspflicht der Mandatsträger</u> (1) <u>Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</u> a) <u>Name, Vorname</u> b) <u>Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.</u> c) <u>gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere</u> - <u>bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion</u> - <u>bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma</u> - <u>bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma</u> <u>Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.</u>	siehe Sachverhaltsdarstellung zur Vorlage

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
d) Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Eschweiler. e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler. f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder sonstigen Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler mit Ausnahme der vom Rat beschlossenen oder vorgeschlagenen Organmitgliedschaften. g) Entgeltliche Vertretungen fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Eschweiler, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.	d) <u>Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.</u> e) <u>Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.</u> f) <u>Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.</u> g) <u>Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.</u> h) <u>Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</u> i) <u>Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.</u>	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.	(2) <u>Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</u> (3) <u>Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</u> (4) <u>Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen</u> (5) <u>Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.</u> (6) <u>Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.</u> (7) <u>Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.</u>	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt. (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden. § 20 Akteneinsicht (1) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen. (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt. § 21 Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwands- entschädigung, Unfallversicherung (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.	§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt. (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden. § 20 Akteneinsicht (1) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen. (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt. § 21 Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwands- entschädigung, Unfallversicherung (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. c) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausschlag für folgende Zeiten gewährt: Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr.	Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. c) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausschlag für folgende Zeiten gewährt: Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt. e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten. (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend. (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.	Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt. e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten. (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend. (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt: a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt. (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt: a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, <u>Fraktions- und Teilfraktionssitzungen</u> sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der <u>Fraktions-/Teilfraktionssitzungen</u>, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt. (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen von „Unterausschüssen“ oder sonstigen Gremien (Teilfraktionssitzungen) dürfen nur gezahlt werden, wenn diese Sitzungen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 GO NRW als sonstige Sitzungen in der Hauptsatzung als sitzungsgeldfähig bestimmt werden. Aus Rechtssicherheitsgründen werden die Teilfraktionssitzungen als sonstige Sitzungen mit aufgenommen.

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.	(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.	
§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab 25.000,00 € sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehrausgaben unter 25.000,00 € gelten als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW.	§ 22 Über- und außerplanmäßige <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> (1) Über- und außerplanmäßige <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> gelten als erheblich <u>im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW</u>, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.	Redaktionelle Änderung nach Änderung der GO NRW

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich. § 23 Verpflichtungsermächtigungen (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. § 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.	(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u>, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich. § 23 Verpflichtungsermächtigungen Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des <u>§ 85</u> Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. § 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom <u>11.11.2004</u> außer Kraft.	Redaktionelle Änderung nach Änderung der GO NRW Redaktionelle Änderung nach Änderung der GO NRW Die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Kenntnisgabe an den Rat ist mit Änderung der GO NRW entfallen.

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler) § 1 Ausschüsse (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen. (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht. (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.	Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler) § 1 Ausschüsse (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen. (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht. (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben: a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden. b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen. c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt. d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen. (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.	Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben: a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden. b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen. c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt. d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen. (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben, - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind. b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.	§ 2 Haupt- und Finanzausschuss (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben, - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind. b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist. e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik. f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist. g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses. h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes. i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz. j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.	c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist. e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik. f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist. g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses. h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes. i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz. j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen. l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall. m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall. n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz). o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 13 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.	k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen. l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall. m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall. n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz). o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf <u>§ 12</u> Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
p) Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe A 10 bzw. Vergütungsgruppe BAT IVb aufwärts. q) Entscheidung über den Frauenförderplan. § 3 Rechnungsprüfungsausschuss (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, 101, 105 Abs. 6 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung. (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €. b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten. c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.	p) Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe <u>A 11 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts.</u> q) Entscheidung über den Frauenförderplan. § 3 Rechnungsprüfungsausschuss (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus <u>den Vorschriften der GO NRW</u> und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung. (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €. b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten. c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.	Anpassung an das neue Tarifrecht sowie Angleichung an übliche Kompetenzzuweisung Der konkrete Verweis auf die Vorschriften in der Gemeindeordnung ist entbehrlich.

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes. Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch. c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).	§ 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes. Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch. c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz). e) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen. g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler. h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder. i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.	d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz). e) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen. g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler. h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder. i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten. l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan. Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald. m) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.	j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten. l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan. Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald. m) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 5 Schulausschuss (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21a Schulverwaltungsgesetz, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter handelt. b) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme. c) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen. d) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen. e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.	§ 5 Schulausschuss (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß <u>§ 61 Schulgesetz NRW</u>, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter handelt. b) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme. c) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen. d) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen. e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.	Redaktionelle Änderung

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 6 Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten. § 7 Sozial und Seniorenausschuss (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten. (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen. b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände. c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen. d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.	§ 6 Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten. § 7 Sozial und Seniorenausschuss (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten. (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen. b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände. c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen. d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit. § 8 Kulturausschuss (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule. (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien. b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall. c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften. d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule. e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.	e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit. § 8 Kulturausschuss (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule. (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien. b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall. c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften. d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule. e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten. g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. h) Festsetzung der Benutzungsentgelte für Festhallen, Schulaulen, Turnhallen, Mensa und Übungsräume. i) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung. j) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine. k) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..	f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten. g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung. i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine. j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..	Fällt in die nicht zu übertragende Zuständigkeit des Rates.
§ 9 Sportausschuss (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports. (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Nutzungspläne).	§ 9 Sportausschuss (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports. (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen: a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Nutzungspläne).	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind. c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht. d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie. e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen. f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes. § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.	b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind. c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht. d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie. e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen. f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes. § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 11 Integrationsrat (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind, b) Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit, c) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.	§ 11 Integrationsrat (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind, b) Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit, c) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit. § 12 Bürgermeister (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind. (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	(4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit. § 12 Bürgermeister (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind. (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten. (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu entscheiden, b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen, c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden, d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,	(5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten. (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - <u>insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden.</u> b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen, c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden, d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,	Konkretisierung der Befugnis

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden, f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden, g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG), h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen, i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat, j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.	e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden, f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden, g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG), h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen, i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat, j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 13 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen. <u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346 (3. Etage), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,	k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § <u>12</u> Abs. 6 Ziffer j) verwiesen. <u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346 (3. Etage), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Eschweiler, 11.11.2004 Bertram Bürgermeister	c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Eschweiler, Bertram Bürgermeister	

Name, Vorname	Anschrift

VERTRAULICH

Herrn
Bürgermeister
-Persönlich-

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 14.12.2005 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ergänzung zur Hauptsatzung (§ 18) gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand ledig ☐ verheiratet ☐
 geschieden ☐
2. ich bin berufstätig ☐ nicht berufstätig ☐

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung	

3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich

Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)	

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes

☐

JA

☐

NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/ Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/ Erbbaurecht/ Nießbrauchrecht)

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/ Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/ Erbbaurecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler beteiligt

☐

JA

☐

NEIN

- 5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler

☐

JA

☐

NEIN

- 6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.2 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.3 eines/einer

in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens (Körperschaft/Stiftung/Gebiet-körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts)

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eschweiler zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

☐

JA

☐

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen, Beratung, Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

☐

JA

☐

NEIN

8.1 Falls ja:

in: Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschlussgründe gem. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschlussgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Rats- und Ausschusssitzungen jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

....., den

Unterschrift